

Fahndungssituation: Durchsuchung beim Beschuldigten

von RA, FA f. Steuerrecht Dr. Jörg Burkhard, Schlangenbad

Zum Zweck des Auffindens beschlagnahmefähiger Beweismittel darf beim Verdächtigen eine Durchsuchung seiner Person, seiner gesamten Wohn- und Geschäftsräume und der ihm gehörenden Sachen durchgeführt werden, § 102 StPO¹. Wohnungen und Räume im Sinn des § 102 StPO sind alle Räumlichkeiten, die der Verdächtige tatsächlich inne hat. Hierbei ist gleichgültig, ob er Allein- oder Mitinhaber ist². Das Innehaben erfordert die tatsächliche Verfügungsmacht. An dieser fehlt es, wenn ein Gästezimmer, eine Zweit- oder Ferienwohnung oder eine Ski- oder Jagdhütte nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen im Wechsel mit anderen gemietet wird³.

Voraussetzung jeder Durchsuchung ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Straftat bereits begangen ist (Verdacht einer Straftat)⁴. Es genügt bei einer Durchsuchung nach § 102 StPO, daß aufgrund kriminalistischer Erfahrung die Vermutung besteht, daß der Zweck der Durchsuchung (in Steuerstrafsachen in der Regel das Auffindung von Beweismaterial, also Akten, Kontoauszügen, Notizen etc.) erreicht werden kann⁵.

Bei einem unverdächtigen Dritten ist eine Durchsuchung nur zulässig, wenn das Auffinden von Beweismitteln nicht nur zu vermuten ist, sondern aufgrund bestimmter bewiesener Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß eine Durchsuchung zum Auffinden bestimmter Spuren oder Beweismittel führen wird, § 103 StPO⁶.

Besteht ein Tatverdacht nur gegen einen einzelnen Mitarbeiter eines Unternehmens, kann die Durchsuchung nur auf § 102 StPO gestützt werden und es dürfen im Unternehmen nur in den Räumlichkeiten Durchsuchungen

¹ Franzen/Gast/Joecks, Kommentar zum Steuerstrafrecht, 4. Auflage, München 1996, § 399 RN 20, 21; Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht, Loseblattsammlung, § 385 RN 140.

² Kleinknecht-Meyer-Goßner, StPO- Kommentar, 42. Auflage, München 1995, § 102 RN 7; Gast de Haan in Klein, AO-Kommentar, 6. Auflage, München 1998, § 399 An. 11.

³ Franzen/Gast/Joecks, a.a.O., § 388 RN 30; BFH, Urteil vom 26.07.1972, BStBl. 1972 II, 949.

⁴ Kohlmann, a.a.O., § 385 RN 122, 137; Gast in Klein, a.a.O., § 399 Anm. 11.

⁵ OLG Frankfurt NJW 1951, 165; Kleinknecht-Meyer-Goßner, a.a.O., § 102 RN 2 m.w.N.

⁶ Franzen/Gast/Joecks, a.a.O., § 399 RN 23.

durchgeführt werden, an denen dieser Beschuldigte konkret Gewahrsam hatte⁷

Da es keinen Erfahrungssatz gibt, daß ein Mitarbeiter, der einer Steuerhinterziehung verdächtig ist, vergleichbare oder andere Straftaten zugunsten seines Arbeitgebers mit dessen Wissen und Wollen begangen hat, darf die Durchsuchung nicht auf andere dem Beschuldigten nicht zugängliche Räume oder gar Kunden des Unternehmens ohne entsprechend konkrete Anhaltspunkte ausgedehnt werden. Eine solche Ausdehnung der Durchsuchung wäre nur unter den Voraussetzungen des § 103 StPO gegenüber unverdächtigen Dritten nach obigen Grundsätzen möglich bzw. nach § 102 StPO zulässig, wenn sich letzterenfalls ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer entsprechenden Täterschaft oder Teilnahme bei den Dritten ergibt.

Ein Anwesenheitsrecht hat der Beschuldigte bei der Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume und seiner Sachen nicht⁸.

Das Recht seinen Verteidiger anzurufen und von der Ermittlungshandlung zu unterrichten, darf ihm nur verweigert werden, wenn der Verteidiger der Beteiligung an der Straftat verdächtig ist oder konkrete Anhaltspunkte bestehen, daß die Benachrichtigung zu einer Störung der Durchsuchung führen würde⁹. Zu beachten ist dabei aber, daß der Beschuldigte das Recht hat, sich in jeder Lage des Verfahrens zu verteidigen. Daraus folgt, daß der Beschuldigte jederzeit einen Rechtsanspruch auf Einschaltung eines Verteidigers hat¹⁰. Der Beschuldigte darf möglicherweise nicht allein die Rufnummer seines Verteidigers wählen, da die Fahndung nicht ausschließen kann, daß nicht der Verteidiger, sondern ein Komplize angerufen wird. Hier hilft sich die Praxis in der Weise, daß der Fahnder die gewünschte Telefonnummer für den Beschuldigten wählt und der Beschuldigte erst den Telefonhörer übergeben bekommt, nachdem sich der gewählte Verteidiger gemeldet hat.

⁷ Krekeler/Schütz wistra 1995, 297; Franzen/Gast/Joecks, a.a.O., § 399 RN 24; a.A. Warda 1986, 262.

⁸ Kohlmann, a.a.O., § 385 RN 155.

⁹ Franzen/Gast/Joecks, a.a.O., § 399 RN 26.

¹⁰ Kohlmann, a.a.O., § 385 RN 251 ff., 254

Die Fahndung muß allerdings mit der Durchsuchung nicht warten, bis der Verteidiger eintrifft¹¹. Dauert das voraussichtliche Eintreffen nicht allzu lange, so wartet man in der Praxis schon mal ein paar Minuten.

In dieser regelmäßig angespannten und schwierigen Situation, in welcher die Steuerfahndung erscheint, den Durchsuchungsbeschluß vorlegt und mit der Durchsuchung in der Regel gleichzeitig im privaten Wohnhaus, in den Geschäftsräumen und beim Steuerberater des Beschuldigten beginnt, gilt es angemessen und so ruhig wie möglich zu reagieren. Nachfolgende Checkliste soll dem Berater, der von seinem Mandanten mit dem Problem der Durchsuchung telefonisch konsultiert wird oder dem betroffenen Steuerpflichtigen ein erstes grobes Konzept geben, bis der gewählte Verteidiger eintrifft. Die Checkliste kann aber nicht die Beratung und den Beistand eines Verteidigers in der Fahndungssituation ersetzen: Der Betroffene sollte daher trotz einer solchen Checkliste stets einen Verteidiger hinzuziehen.

Checkliste bei Eintreffen der Steuerfahndung

1. Geschäftsführer/Geschäftsleitung informieren
2. Durchsuchungsbeschluß/Ausweise vor Beginn der Durchsuchung einsehen. Nach Abschluß der Durchsuchung besteht ein Anspruch auf Aushängung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses
3. Rechtsanwalt anrufen (i.d.R. Anspruch); Fahndungsprüfung bitten mit den Maßnahmen zu warten, bis Rechtsanwalt erscheint (Kein Anspruch).
4. Namen des Fahndungsleiters sowie der Fahnder erfassen.
5. Wer ist Beschuldigter, wer ist Zeuge?
6. Schweigen zum Sachverhalt durch Beschuldigten. Der Beschuldigte sollte auf jeden Fall vor einer Äußerung einen Anwalt konsultieren. Hierauf hat er einen Rechtsanspruch.
7. "Klima" verbessern durch Öffnen des Tresors, ggf. der Steuerfahndung separaten Raum zur Verfügung stellen.
8. Schädliche Außenwirkungen vermeiden (Polizei und Fahnder möglichst von Kundenräumen fernhalten; Polizeifahrzeug möglichst im Hof oder in Tiefgarage parken; beim Abtransport der beschlagnahmten Gegenstände darauf achten, daß diese möglichst über den Hinteraus-

¹¹ Kohlmann, a.a.O., § 385 RN 155.

- gang/Laderampe in die Fahrzeuge der Steuerfahndung verbracht werden; möglicherweise Anrufbeantworter anschalten)
9. Zeugen sind zwar zur Aussage verpflichtet, nur jedoch vor der BuStra bzw. dem Staatsanwalt. Unter Anerkennung dieser generellen Aussageverpflichtung sollte darauf hingewirkt werden, daß zumindest nicht im Rahmen der Fahndungsmaßnahme Zeugen vernommen werden. Dies kann immer noch 1-2 Tage später erfolgen. Jeder Zeuge hat zudem das Recht, vor seiner Aussage einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu konsultieren.
 10. Durchsuchung von Papieren nur durch Steufa, Staatsanwaltschaft oder BuStra; Polizei darf nur Papiere versiegeln und mitnehmen. Kompetente Angestellte, RA/StB für jeden Fahnder abstellen, der diesen auf Schritt und Tritt folgt und die Maßnahmen beobachtet aber keinesfalls behindert.
 11. Fahndungsleiter darum bitten, zumindest die aktuellen Unterlagen, die für das laufende Geschäft benötigt werden, durch Fahnder zu kopieren und Kopien behalten zu dürfen.
 12. Detailliertes Beschlagnahmeverzeichnis! Leitz-Ordner oder Akten sollten nicht nur als solche bezeichnet, sondern möglichst seitenweise fortlaufend durchnummeriert werden. Der Beschlagnahmung sämtlicher Gegenstände sollte vorsorglich widersprochen werden.
 13. Die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände, insbesondere Buchhaltungsunterlagen sollte, sofern keine Kopien sogleich gezogen werden konnten, möglichst besprochen werden. Häufig können 2-3 Tage nach der Fahndungsdurchsuchung Kopien der für das Unternehmen für die Weiterarbeit benötigten Unterlagen bei der Steuerfahndung abgeholt werden.
 14. Haftproblematik/Reiserecht des Beschuldigten abklären, sofern Auslandsreisen anstehen (Urlaubszeit, Geschäftsreisen!)
 15. Gedächtnisprotokoll von allen Mitarbeitern/Beschuldigten/Zeugen
 16. Eine Bank ist nach den Durchsuchungs- oder Beschlagnahmehandlungen nicht gehindert ist, den Kunden zu unterrichten¹².

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß dem von der Durchsuchung Betroffenen nach § 107 StPO auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu übergeben ist. Nr. 69 der An-

¹² Streck BB 1995, 2137, 2140; Gast de Haan in Klein, a.a.O., § 399 Anm. 11.

weisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) läßt es zu, daß in dem Fall, in dem eine Vielzahl von Einzelbelegen hierbei aufzuführen wäre, die Verwendung von Sammelbezeichnungen wie "Karton, Briefumschlag, Hülle mit Schriftverkehr mit Lieferant" etc. zulässig sein soll. Nach dem Wortlaut des § 109 StPO müssen dagegen die in Verwahrung bzw. in Beschlag genommenen Gegenstände genau bezeichnet werden. Daher ist insoweit an der Rechtmäßigkeit der im Rang tieferen Verwaltungsanweisung zu zweifeln, die im Rahmen eines Eingriffs in den geschützten Grundrechtsbereich eines Bürgers mit niedrigeren Schranken einzugreifen erlaubt, als es das höherrangige Gesetz vorsieht¹³. Eine Diskussion mit dem zuständigen Fahndungsleiter ist möglicherweise aber nicht effizient. Daher bietet es sich an, die Unterlagen im Karton zusammen mit einem Fahnder und einem Zeugen durchzusehen und die wichtigsten Unterlagen zu erfassen und ggf. mit dem Fahnder oder Fahndungsleiter zu vereinbaren, diese sofort im Beisein eines Fahndungsbeamten kopieren zu dürfen. Dies hat den Vorteil, daß zumindest eine Kopie der Urkunde bei den eigenen Unterlagen des Steuerpflichtigen bleibt. Dies kann nicht nur für den Beweis, was die Fahnder mitgenommen haben, wichtig sein, sondern das Vorhandensein einer Kopie und damit die exakte Kenntnis des Inhalts der Urkunde möglicherweise auch für die Verteidigung von Bedeutung sein. Eine exakte Aufzeichnung und die Fertigung von Kopien ist aber auch im Interesse der Fahndungsbeamten um den oft unschönen Streit über angeblich beschlagnahmte Unterlagen, die angeblich bei der Verwaltung verloren gegangen sind, zu vermeiden. So gesehen mag die exakte Erfassung der in Verwahrung bzw. in Beschlag zu nehmenden Unterlagen zunächst für den Fahnder umständlich und als zu zeitaufwendig erscheinen; letztlich zahlt sich die Mehrarbeit bei einer späteren Streitvermeidung wieder aus.

Sollte die Durchsuchung bei einem Berufsgeheimnisträger nach § 103 StPO stattfinden, sollte dieser zur Abwendung einer langwierigen Durchsuchung die begehrten Mandantenakten heraussuchen oder durch seine Mitarbeiter heraussuchen lassen, und sodann den Fahndern schon wegen der bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung vorlegen, um Versiegelung (soweit beschlagnahmefreie Schriftstücke bzw. Gesprächsnotizen in der Handakte sind)¹⁴ und um Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO bitten. Danach gebie-

¹³ Schuhmann wistra 1993, 97, Gast de Haan in Klein, a.a.O., § 399 Anm. 11.

¹⁴ Zur Beschlagnahmefähigkeit von Mandantenunterlagen beim Berater vgl. Kohlmann, a.a.O., § 385 RN 186 ff., Gast in Klein, a.a.O., § 399 Anm. 13; Franzen/Gast/Joecks, a.a.O., § 399 RN 36 ff.

tet es das Mandatsverhältnis den Mandanten über die erfolgte Beschlagnahme der bei dem Berater befindlichen Unterlagen zu informieren.